

jenigen, der in einer Schwangeren den Entschluß weckt, ihre Schwangerschaft seihst zu unterbrechen oder eine Unterbrechung durch einen Dritten auf ungesetzlichem Wege durchführen zu lassen. Zwischen der Veranlassungshandlung und der ungesetzlichen Schwangerschaftsunterbrechung muß Kausalität gegeben sein. Als Unterstützungshandlungen haben alle Handlungen zu gelten, die der bereits zur Abtreibung entschlossenen Schwangeren durch Rat und Tat die Selbst- oder Fremdadtreibung ermöglichen. Dabei ist zu beachten, daß bei der gewerbsmäßigen Fremdadtreibung nach § 154 Abs. 1 die Unterstützungshandlungen als Beihilfe zur gewerbsmäßigen Schwangerschaftsunterbrechung zu werten sind.

#### 2.2.3,6. Die schweren Fälle der unzulässigen Schwangerschaftsunterbrechung:

Die Fremdadtreibung ist in allen den Fällen eine verbrecherische Handlung, in denen die im Gesetz genannten Folgen fahrlässig herbeigeführt werden.

Das ist der Fall, wenn die Fremdadtreibung

- a) eine schv/ere Gesundheitsschädigung der Schwangeren zur Folge hat. Entsprechend der unsachgemäßen und primitiven Spezifik dieser Eingriffe ist häufig zu verzeichnen, daß die Schwangere zeitweilige oder dauernde Gesundheitsschäden erleidet. Deshalb brauchen die Gesundheitsschäden auch nicht die gleiche Qualität, wie vom § 116 StGB gefordert, aufweisen. So wäre eine schwere Gesundheitsschädigung auch in dem Falle zu bejahen, wenn der medizinische Sachverständige mit Sicherheit sagen kann, daß die Schwangere auf Grund des unsachgemäßen Eingriffs unfruchtbar wurde oder eine erneute Schwangerschaft zu gesundheitlichen Komplikationen führen würde.
- b) fahrlässig zum Tod der Schwangeren geführt hat.

#### 2.2.4. Die Doppelehe (§156 StGB):

Die Bestrafungen wegen Doppelehe sind nach 1945 infolge der kriegsbedingten Familientrennung und des Verlustes von Per-